

Friedrich Seibold

Logisch-metaphysische Abhandlungen

Einheitlicher Denkfehler  
in drei philosophischen  
Grundproblemen

Erstveröffentlichung bei MATEO (Mannheimer Texte Online)  
ISBN 3-932178-10-6

INHALT aller fünf Beiträge, hier 4. Abhandlung (fett hervorgehoben)

1. Denkfehler in der realistischen Grundansicht –  
oder: Das Denken des Undenkbaren
2. Der grundlose Grund – Eine logische Analyse des  
Begriffs der inneren Freiheit
3. Wer ist kein Philosoph?
- 4. Was ist Wahrheit?**
5. Der Aporienschlüssel –  
Eine unbeachtete Denknötigkeit

#### **4. Abhandlung**

##### **Was ist Wahrheit?**

Wahrheiten sind immer nur Wahrheiten unter der Voraussetzung, daß die von ihnen implizierten Voraussetzungen wahr sind. Das gilt nicht nur für philosophische Wahrheiten. Der Philosophie wird es aber zum Verhängnis, daß sie die von anderen Disziplinen nicht hinterfragten, als selbstverständlich angesehenen Voraussetzungen zu ihren Grundproblemen macht. Zu solchen philosophisch problematisierten, sonst allgemein unproblematischen Voraussetzungen gehört die Frage nach der Existenz und Wesenheit dessen, was man Wahrheit nennt. Nachdem die Philosophie keines ihrer Grundprobleme zu einer in ihren Reihen konsensfähigen Lösung gebracht hat, ist sie in der mißlichen Lage, keine, nicht einmal ihrerseits unbezweifelte Aussage konstruktiver Art vorweisen zu können. Denn jede Aussage berührt notwendig zumindest eines jener Grundprobleme und in jedem Fall das Wahrheitsproblem. Das erklärt nicht nur, weshalb die Philosophie zu keiner Einhelligkeit der Anschauungen kommen kann, sondern auch, warum ihre Aussagen zwangsläufig auf fragwürdigen Voraussetzungen beruhen. Besonders deutlich wird das an der offenen Wahrheitsfrage: Jede wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage setzt im Grunde das Wissen um das Wesen der Wahrheit voraus. Solange dieses Wissen aber fehlt, weil es umstritten ist, gibt es bestenfalls nur dem Anschein nach wahre Aussagen.

Der Umgang mit dem Begriff "Wahrheit" bzw. mit dem, was Wahrheit sein soll, ist es denn auch, der die Philosophie bei anderen, insbesondere den Naturwissenschaften in Mißkredit gebracht hat. Man hat sich schon daran gewöhnt, von "Philosophie und Wissenschaft" zu lesen. Ist die Philosophie wirklich keine Wissenschaft? Würde sie die logischen Prinzipien so konsequent auf die

Lösung ihrer Probleme anwenden, wie das die Naturwissenschaften hinsichtlich der ihren tun (man denke nur an den Satz vom zureichenden Grund), bräuchte sie nicht weniger Wissenschaft zu sein als jene. Hielte sie sich also selbst an die von ihr aufgestellten logischen Prinzipien, die immerhin für andere Wissenschaften die selbstverständlichsten Grundvoraussetzungen sind, – würde sie mit gleichem Eifer, wie sie sich für das interessiert, was dieser oder jener gesagt hat, auch dafür interessieren, ob und wie es bewahrheitbar ist –, kurz, würde sie, statt vorwiegend l'art pour l'art, statt rückwärtsgewandt endlos Vergangenheitsaufbereitung zu betreiben, endlich wegweisend aufzeigen, was von all dem Erforschten Anspruch auf Wahrheit erheben kann, sie könnte wirklich eine Orientierungswissenschaft sein. Denn nicht zuletzt lassen sich aus so gewonnenen Wahrheiten Leitlinien für das richtige Handeln aufzeigen, das, wenn es praktiziert wird, dann auf wahren Erkenntnissen beruht. – Das Stöbern in der Vergangenheit, die vielbeklagte Geschichtslastigkeit der Philosophie, ist nur ein Symptom ihrer Krise, die Ursache für ihren Niedergang liegt am Festhalten an von der Evolution überholten Denkstrukturen, am spekulativen (alogischen) Denken, das Wahrheit an Bedürfnisse knüpft statt an (logische) Denknöwendigkeit. – Und argumentiert man auf der Grundlage der logischen Prinzipien, dann ist es auch nicht schwierig zu zeigen, was Wahrheit ist.

"Wahr" ist ein Begriff mit der alleinigen Bedeutung, daß es sich mit dem als wahr Bezeichneten so verhält, wie es behauptet wird. Das als wahr Bezeichnete ist dabei immer ein Sachverhalt, der als solcher die Zugehörigkeit einer Eigenschaft zu einem (realen oder idealen) Erkenntnisgegenstand ist, wodurch über dessen Wesen bzw. Beschaffenheit etwas ausgesagt wird. Grammatikalisch ausgedrückt: Ein Sachverhalt besteht aus Satzgegenstand und Satzaussage.

Ob es sich mit einer Sache (einem Erkenntnisgegenstand) so verhält, wie es behauptet wird, d.h., ob der Sachverhalt wahr ist, läßt sich aus ihm selbst nicht entnehmen wegen möglicher gegensätzlicher (kontradiktorischer) Behauptungen, von denen die eine bejaht, was die andere verneint. Setzt man den "Satz vom Widerspruch" als gültig voraus, dann können gegensätzliche, sich einander ausschließende Aussagen nicht zugleich wahr bzw. nicht wahr sein. Stellt man dagegen den Satz vom Widerspruch in Frage, so daß jede Behauptung wahr und nicht wahr zugleich sein kann, so wird die Bezeichnung "wahr" bedeutungslos. Weil einerseits von zwei kontradiktorischen Aussagen gemäß dem Satz vom Widerspruch eine der Aussagen nicht wahr ist, andererseits jede Behauptung mit dem Anspruch auftritt, wahr zu sein, läßt sich die mögliche Wahrheit einer der beiden Aussagen nur durch eine Bewahrheitung feststellen. Wahrheit benötigt mithin eine Begründung. "Wahr" oder "Wahrheiten" sind also ausschließlich behauptete, bewahrheitete Sachverhalte. Diese drei Merkmale sind für die Bedeutung "wahr" unverzichtbar; ohne sie haben die Begriffe "wahr" und "Wahrheit", zumindest intersubjektiv gesehen, keine differenzierende Funktion.

Von Sachverhalten im allgemeinen heben sich jene ab, in denen "wahr" als Eigenschaft eines Erkenntnisgegenstands auftritt (mit diesem dadurch einen Sachverhalt bildend), anstatt sich auf einen Sachverhalt zu beziehen; z.B.: "wahres Wissen", "wahres Sein", "wahrer Glaube". Auch von "Wahrheit" ist in diesem Sinn die Rede: "Wahrheit des Schönen", "Wahrheit des Lebens", "Wahrheit der Philosophie", "Wahrheiten des Glaubens" etc. Zum Teil steht der Begriff "wahr" in solchen Sachverhalten nur für "wirklich" bzw. "echt" wie etwa in den Begriffsverbindungen: wahres Glück, wahre Freundschaft, wahrer Segen etc. In allen den genannten Sachverhalten verliert "wahr" seine differenzierende Funktion zwischen wahren und nicht wahren Sachverhalten, indem es sich nur auf deren Erkenntnisgegenstand bezieht.

Wahr ist möglicherweise ein Satz, aber nicht sein Satzgegenstand. Um so nichtssagender ist eine Wahrheit an sich. Das ist nicht nur eine Folge der letztgenannten Definition von "wahr", der entsprechend "wahr" oder "Wahrheiten" ausschließlich behauptete, bewahrheitete Sachverhalte sind. "Wahr" ist als Bezeichnung von Erkenntnisgegenständen (anstelle von Sachverhalten) vor allem deshalb bedeutungslos, weil jeder Erkenntnisgegenstand als wahr oder Wahrheit bezeichnenbar ist. Daher sind alle mit "wahr" und "Wahrheit" gebildeten Sachverhalte, jedenfalls aus

intersubjektiver Sicht, Pseudowahrheiten. In ihnen wird etwas als wahr bezeichnet, das, weil es nur ein Erkenntnisgegenstand ist, sinnvollerweise weder wahr noch nicht wahr sein kann. Es ist nicht auszuschließen, daß ein solcher mit "wahr" gebildeter Sachverhalt eine subjektive Wahrheitsbedeutung impliziert, die dann als möglicherweise subjektiv wahre Erkenntnis anzusehen wäre, als Gegenstand für eine Wissenschaft, die auf logischen Grundsätzen basiert, kann sie aber nicht angesehen werden. Das gilt insbesondere für "Wahrheiten des Glaubens", die zudem einen Widerspruch in sich darstellen, weil "glauben" ein "Für-wahr-halten", also kein "Wahr-sein" ist und somit keine Wahrheit enthält. Auch braucht man Wahres als etwas Gewisses nicht zu glauben. Geglaubt wird immer nur das, was man nicht weiß. – Allgemein entsteht ein Widerspruch in sich immer dann, wenn zwei kontradiktorische Bedeutungen (Eigenschaften) gleichzeitig auf ein und denselben Erkenntnisgegenstand bezogen werden bzw., wenn beide in einem Sachverhalt vereint gedacht werden; hier das Wahre = Gewisse und das Geglaubte = nicht Wißbare = Ungewisse.

Für die Feststellung der Wahrheit einer Behauptung, d.h. für ihre Bewahrheitung, ist der oben erwähnte Satz vom Widerspruch nicht der einzige Grundsatz; ein weiterer ist der "Satz von der Identität". Er läßt sich an den in den eben genannten "möglicherweise subjektiven Wahrheiten" enthaltenen weiten Oberbegriffen in Form jener "wahren" Erkenntnisgegenstände veranschaulichen. Dieses logische Axiom fordert, daß sich die Bedeutung eines Begriffs in einem Sinnzusammenhang nicht ändert. Da die Bedeutung jener "Wahrheiten" nicht eindeutig bestimmbar ist, fehlt gänzlich die Voraussetzung, sie (z.B. in einer Bewahrheitung) auf eine unveränderliche Bedeutung festzulegen. Je allgemeiner ein Begriff, um so unbestimmter ist seine Bedeutung und um so weniger kann er daher dem Satz von der Identität gerecht werden.

Ferner ist der "Satz vom ausgeschlossenen Dritten" für eine sinnvolle Argumentation unverzichtbar. Dieses logische Axiom demonstriert speziell am hier behandelten Thema der von alters her bis heute übliche falsche Gebrauch von "wahr" und "falsch" als Gegensätze. Diese vermeintlich sich ausschließende Entgegensetzung, wie sie auch in dem Begriffspaar "Verifikation" und "Falsifikation" zum Ausdruck kommt, ist ein Verstoß gegen den Satz vom ausgeschlossenen Dritten, der, angewandt auf "wahr" und "nicht wahr", kein Drittes (hier "falsch") zuläßt. "Nicht wahr" und "falsch" können auch nicht als gleichbedeutend gesetzt werden, weil "falsch" der Gegensatz von "richtig" ist und diese beiden Begriffe alleine das Formale einer Operation bezeichnen, nichts aber über den wahren oder nicht wahren Inhalt eines Sachverhalts aussagen. So kann eine Schlußfolgerung logisch falsch zustande gekommen und doch in ihrer Aussage wahr sein, ebenso wie sie formal richtig, aber aufgrund unwahrer Prämissen inhaltlich nicht wahr sein kann. "Richtig" und "falsch" sind ausschließlich operationale Begriffe, die aussagen, ob eine Verfahrensweise bestimmten Vorschriften entspricht oder nicht, wie z.B. bei Rechenoperationen oder Schachzügen, die hinsichtlich der angewendeten Regeln und damit ihres Ergebnisses nur richtig oder falsch, nicht aber wahr oder nicht wahr sein können. – Es ist im Grunde auch falsch, hier, wie allgemein im logisch-mathematischen Bereich, von Ausnahmen zulassenden "Regeln" zu sprechen, anstelle von Gesetzen, Prinzipien oder Normen. – "Wahr" und "nicht wahr" bezieht sich alleine auf das Inhaltliche einer Behauptung, d.h. auf den in ihr formulierten Sachverhalt; dagegen ist ihre Bewahrheitung, weil ein formaler Vorgang, entweder "richtig" oder "falsch".

Wie der ausschließende Gegensatz von "A" "Nicht-A" ist, so ist der von "wahr" "nicht-wahr". Zwar ist eine nicht-wahre, weil widerlegbare Aussage logischerweise auch "nicht wahr", aber in erster Linie ist sie "nicht-wahr", indem ihre sie widerlegende ausschließend gegensätzliche Behauptung wahr ist. Nicht jede unbewahrheitbare Behauptung, die deshalb nicht wahr ist, läßt sich auch widerlegen; dazu müßte ihre Gegenbehauptung bewahrheitbar sein, wodurch erstere ausschließend gegensätzlich zu "wahr", d.h. "nicht-wahr" würde. Hypothesen und Theorien sind immer nur möglicherweise wahr, damit auch möglicherweise (im Fall ihrer Widerlegung) nicht-wahr und deshalb nicht wahr; Beispiele dazu in (Seibold 1994, S. 23f.). Eine bewahrheitete (oder widerlegte) Hypothese bzw. Theorie ist ein Widerspruch in sich, denn wenn sich ihre Aussagen bewahrheiten (oder widerlegen) lassen, dann sind sie zur Wahrheit (oder Unwahrheit) geworden,

folglich keine Hypothese bzw. Theorie mehr. – Ein weiterer Grund, weshalb eine Behauptung nicht wahr ist, liegt neben der fehlenden in ihrer fehlerhaften Bewahrheitung.

Läßt sich also die mögliche Wahrheit von Behauptungen nur durch eine Bewahrheitung feststellen, wie oben dargelegt, dann ist diese der allgemeine Grund für die Wahrheit dieser Behauptungen. Der individuelle Wahrheitsgrund, d.h. die Bewahrheitung der einzelnen Behauptung, ist sowohl ein inhaltlicher (eine andere Aussage bzw. Behauptung) als auch ein formaler (die Verfahrensweise der Bewahrheitung betreffender) Grund. Die nur inhaltliche Begründung einer Behauptung ist keine hinreichende Bewahrheitung, weil Inhalte von Aussagen Behauptungen sind und als solche selbst einer Bewahrheitung bedürfen, um wahr zu sein. Dadurch entsteht das formale Erfordernis der Bewahrheitung, daß das Inhaltliche eines Wahrheitsgrundes wiederum einen inhaltlichen anderen Wahrheitsgrund hat. Erfüllt ein inhaltlicher Wahrheitsgrund diese formale Forderung nicht, so liegt der als "Voraussetzung von Unbewiesenem" (petitio principii) bezeichnete Bewahrheitsfehler vor; d.h. es fehlt der formale Wahrheitsgrund einer Behauptung, indem die eine Behauptung begründende Aussage (ihr inhaltlicher Wahrheitsgrund) nicht bewahrheitet ist, so daß nicht nur diese Aussage, sondern auch jene Behauptung nicht bewahrheitet ist. Weil hier einem inhaltlichen Wahrheitsgrund der inhaltliche Wahrheitsgrund fehlt, fehlt der ursprünglichen (nachfolgenden) Behauptung ihr formaler Wahrheitsgrund.

Ist im Fall eines logischen Schlusses der inhaltliche Wahrheitsgrund der Schlußfolgerung (Behauptung) in Form einer ihrer beiden Prämissen bedeutungsgleich mit der zu bewahrheitenden Schlußfolgerung, so daß das zu Begründende (die Behauptung in Form der Schlußfolgerung) mit sich selbst begründet wird, so spricht man von dem als Zirkel(schluß) bezeichneten Bewahrheitsfehler. Er ist im Unterschied zum vorhergegangenen ein schlußinterner Bewahrheitsfehler. Der Zirkelschluß betrifft also den inhaltlichen, die Voraussetzung eines seinerseits unbewahrheiteten Sachverhalts den formalen Wahrheitsgrund einer Behauptung. Im Fall des Zirkelschlusses ist die Behauptung (die Schlußfolgerung) nicht bewahrheitet, weil ihr Inhalt durch den gleichen Inhalt in einer Prämisse "begründet" bzw. "bewahrheitet" ist anstelle durch eine Prämisse solchen Inhalts, daß die Schlußfolgerung aus beiden Prämissen logisch notwendig folgt. Mithin enthält der Zirkelschluß, es sei denn, seine Prämissen sind (zufällig) wahr, auch die Voraussetzung von Unbewahrheitetem (Unbewiesenem). In jedem Fall wird durch ihn der inhaltliche und damit zugleich der formale Wahrheitsgrund verfehlt.

Der prinzipielle Ausdruck des Erfordernisses einer sowohl inhaltlichen als auch formalen Begründung in einer Bewahrheitung ist der "Satz vom (zureichenden) Grund". Dieses logische Axiom fordert für alles einen Grund. Es wird gemeinhin spezifiziert nach sachlichem "Realgrund" in Form der Ursache für jede Wirkung, nach "Erkenntnisgrund" in Form des logischen Grundes für jede Behauptung (Erkenntnis) und nach "Handlungsgrund" in Form des Motivs für jede Handlung.

Nicht jeder Grund ist ein zureichender, d.h. einer mit notwendiger Folge. Letzterer wird am anschaulichsten in der Notwendigkeit, die eine Ursache mit ihrer Wirkung verknüpft. Dagegen sind unzureichende Gründe z.B. jene Handlungsgründe, in denen man zwar Grund hätte, dies oder jenes zu tun, es aber unterläßt, weil der Grund nicht ausreichend zwingend dazu ist. Ob ein Grund ein zureichender ist bzw. war, wodurch seine Folge notwendig eintritt bzw. eintrat, erweist der Einzelfall. Ebenso wie im Kausalnexus mit der Ursache (dem Realgrund) die Wirkung sachlich notwendig eintritt, besteht eine logische Notwendigkeit für die Folge eines zureichenden Erkenntnisgrundes. Eine solche Folge ist die logisch notwendige Schlußfolgerung in einem formallogisch richtigen, d.h. fehlerfreien Schluß. Der zureichende Erkenntnisgrund besteht hier aus den beiden für die Schlußfolgerung erforderlichen Prämissen. Befindet sich in einem logischen Schluß ein in der Verknüpfung der beiden Prämissen liegender Schlußfehler, so daß die Schlußfolgerung fälschlich, d.h. durch einen Fehlschluß zustande kam, so ist ihr Erkenntnisgrund kein für sie zureichender, weil die falsche Schlußfolgerung nicht logisch notwendig aus ihm folgt. Als Beispiel bietet sich der Zirkelschluß an, dessen Prämissen (selbst im Ausnahmefall, daß sie

wahr wären) immer ein nicht zureichender Erkenntnisgrund sind. Die Erfüllung des Satzes vom zureichenden (Erkenntnis-)Grund beinhaltet mithin den Ausschluß von Schlußfehlern.

Im Fall einer formallogisch richtigen Schlußfolgerung ist durch ihren zureichenden Erkenntnisgrund zugleich ihr inhaltlicher Wahrheitsgrund gegeben. Läßt sich eine Behauptung als Schlußfolgerung darstellen, so sind also ihr zureichender Erkenntnisgrund bzw. inhaltlicher Wahrheitsgrund ihre zwei Prämissen, sofern die Schlußfolgerung aus diesen logisch notwendig folgt. Da diese wiederum Behauptungen sind, gilt dasselbe für deren und evtl. weiter zurückreichende zureichende Erkenntnisgründe, falls solche Gründe nicht (noch darzustellende) logisch unleugbare Sachverhalte sind oder mit solchen inhaltlich übereinstimmen. Denn logisch wahr ist eine Behauptung nur dann, wenn sie den Bewahrheitsfehler der Voraussetzung von Unbewahrheitetem ausschließt, d.h. erst durch ihr formallogisch fehlerfreies unmittelbares oder mittelbares Zurückführen auf bzw. Ableiten von einem zureichenden Erkenntnisgrund, der nicht geleugnet werden kann, wenn überhaupt wahre Erkenntnisse möglich sein sollen. Nur dann benötigt er keinen weiteren Erkenntnisgrund, ist dadurch logisch unanfechtbar und mit ihm der formale Wahrheitsgrund einer Behauptung gegeben. Der inhaltliche Wahrheitsgrund bzw. zureichende Erkenntnisgrund einer Behauptung muß aber nicht aus zwei Prämissen bestehen. Stimmt die Behauptung, wie eben schon erwähnt, inhaltlich mit einem nicht leugbaren zureichenden Erkenntnisgrund (Sachverhalt), z.B. einem logischen Grundsatz, überein bzw. ist sie selbst ein solcher, dann braucht sie selbstverständlich ebenfalls keinen weiteren Erkenntnisgrund und ist logischerweise ebenso wahr.

Das Bewahrheiten wird durch den zureichenden Erkenntnisgrund zu einem logisch fehlerfreien Begründen. Dementsprechend sind die üblicherweise "Beweisfehler" genannten Bewahrheitsfehler (wie die bereits beschriebene Voraussetzung von Unbewahrheitetem bzw. Unbewiesenem als Bewahrheitsgrund und der Zirkelschluß) Begründungsfehler und als solche formale Verstöße gegen den Satz vom zureichenden (Erkenntnis-)Grund. Formale Fehler sind diese Bewahrheitsfehler (Begründungsfehler), weil durch sie die formale Forderung dieses Grundsatzes verfehlt wird, daß jede Erkenntnis (Behauptung) und damit auch jeder Erkenntnisgrund selbst einen zureichenden Erkenntnisgrund hat. Begründungsfehler sind außer den sogenannten Beweisfehlern alle (neben dem Zirkelschluß insbesondere die durch falsche Verknüpfung der Prämissen bedingten) Schlußfehler, so daß sämtliche Bewahrheitsfehler in logischen Schlüssen formale Verstöße gegen den Satz vom Grund sind. Dasselbe gilt für Fehler in der Bewahrheitung durch die oben genannte inhaltliche Übereinstimmung zwischen einer Behauptung und ihrem zureichenden Erkenntnisgrund außerhalb eines logischen Schlusses. Die Wahrheit einer Behauptung ist daher alleine abhängig von deren formallogischen Richtigkeit. Genauer gesagt: Eine Behauptung ist dann und nur dann logisch wahr, wenn sie nicht gegen den Satz vom Grund verstößt, d.h. einen zureichenden Erkenntnisgrund hat, der formallogisch fehlerfrei auf vernünftigerweise nicht leugbare Erkenntnisse (Sachverhalte) zurückführbar ist, selbst eine solche Erkenntnis ist oder mit einer solchen inhaltlich übereinstimmt.

Erkenntnisse der genannten Art sind als (noch darzustellende) unleugbare Sachverhalte nicht bewahrheitsbedürftig. Indem das Begründen dem Bewahrheiten dient, bedürfen solche Sachverhalte auch keines zureichenden Erkenntnisgrundes, d.h., sie sind hinsichtlich eines Erkenntnis- bzw. Wahrheitsgrundes nicht begründungsbedürftig und deshalb als letzte Erkenntnisgründe anzusehen. Gemäß dem Satz vom Grund haben sie zwar, wie alles, einen Grund, der aber nicht eruiert zu werden braucht, weil er (als Grund letzter Erkenntnisgründe) für die Wahrheitsfindung bedeutungslos ist. Aus dem Satz vom Grund folgt weder, daß jeder Erkenntnisgrund wiederum einen Erkenntnisgrund haben muß noch daß ein Grund, der kein Erkenntnisgrund ist, immer auffindbar sein müßte. So wie ein Handlungsgrund nicht wiederum einen Handlungsgrund, sondern einen sogenannten Real- oder einen im Bewußtsein liegenden Grund (meist ein Willensakt) hat, so kann ein Erkenntnisgrund keinen weiteren Erkenntnisgrund

benötigen. Das ist immer dann der Fall, wenn seine Leugnung eine Wahrheitsfindung prinzipiell unmöglich macht.

Indem der Satz vom Grund für alles einen Grund fordert, hat er selbst einen Grund. Dieser ist (und nicht nur der Grund dieses Axioms) tatsächlich nicht ergründbar. Auch das ist bedeutungslos, nicht nur, weil er als Axiom selbst ein letzter Erkenntnisgrund ist, sondern ebenso, weil die Frage nach diesem Grund den Grundsatz schon voraussetzt (denn warum fragt man nach diesem Grund?), mithin in einen logischen Zirkel führt. Es läßt sich zwar nach dem Grund eines jeden Grundes fragen, und wirklich muß es einen Grund für jeden Grund wie auch für den Satz vom Grund geben, es ist aber widersinnig, letzteren erkennen zu wollen, d.h., letztlich einen Erkenntnisgrund auf ihn anzuwenden, da er als logisches Axiom selbst ein letzter Erkenntnisgrund ist. Es macht also keinen Sinn, die Wahrheitsfrage mit der Frage nach dem Grund des Satzes vom Grund in Verbindung zu bringen (z.B. Wolff 1986). Schon Schopenhauer (1847, § 50) müßte es eigentlich verständlich genug gesagt haben: "Es gibt kein Prinzip, das Prinzip aller Erklärung zu erklären."

Man könnte sagen, der Satz vom Grund liege, wie alle logischen Grundsätze, im Wesen des rationalen Denkens, aber das ist keine Letztbegründung. Kein Grund ist eine solche (abgesehen von letzten Erkenntnisgründen hinsichtlich Erkenntnissen), weil immer nach dem Grund eines Grundes gefragt werden kann. Ein letzter Grund von was auch immer ist (mit der eben genannten Ausnahme) so unergründlich wie der Grund, warum das rationale Denken den Grund von allem zu ergründen sucht. Die Frage nach dem Grund für diese Eigenart des Denkens läßt sich schon deshalb nicht beantworten, weil das (logische) Denken nicht nur davon überzeugt ist, daß alles einen Grund hat, sondern auch davon, daß der Grund von etwas immer etwas anderes ist als jenes, nach dessen Grund gefragt wird; folglich ist die Frage in diesem Fall nicht durch das Denken (das hier sein eigener Grund wäre) beantwortbar.

Es kann also in der Begründung und damit der Bewahrheitung einer Behauptung nur darum gehen, Erkenntnisgründe zu finden, die nicht bezweifelt werden können, ohne daß damit eine Wahrheitsfindung prinzipiell unmöglich wird. Andernfalls würde die Bewahrheitung zu einem endlosen Begründen von Begründungen und mithin sinnlos. Soll sie sich nicht selbst ad absurdum führen, so ist es unumgänglich, daß das Begründen von Erkenntnissen (Behauptungen) bei letzten nicht bewahrheitsbedürftigen (hinsichtlich eines Erkenntnisgrundes nicht begründungsbedürftigen) Erkenntnisgründen seinen Ausgang nimmt bzw. sein Ende findet.

Die logische Bewahrheitung einer Behauptung ist also ihre Begründung gemäß dem Satz vom zureichenden (Erkenntnis-)Grund unter Beachtung der übrigen genannten logischen Axiome (Satz von der Identität, vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten). Eine den Satz vom zureichenden Erkenntnisgrund erfüllende Begründung schließt aus: sogenannte Beweisfehler, Schlußfehler und Fehler in der Feststellung einer inhaltlichen Übereinstimmung zwischen einer Behauptung und einem nicht bewahrheitsbedürftigen Erkenntnisgrund. Bei Mißachtung der logischen Axiome kann jede Aussage und damit auch deren Verneinung als wahr behauptet werden, ohne einer Begründung zu bedürfen (Satz vom Grund), ohne in den Bedeutungen ihrer Begriffe identisch bleiben zu müssen (Satz von der Identität), ohne daß "wahr" und "nicht wahr" einander ausschließen (Satz vom Widerspruch) und ohne daß eine Behauptung eines von beiden sein müßte (Satz vom ausgeschlossenen Dritten). Die Infragestellung oder gar programmatische Aufhebung dieser Grundsätze in einer spekulativen Philosophie kann also nur zu subjektiven Wahrheiten führen.

Als letzte nicht bewahrheitsbedürftige Erkenntnisgründe sind drei Arten von Sachverhalten anzusehen: (1) anschaulich-meßbare Sachverhalte, (2) logische Grundsätze und (3) unmittelbare Denknwendigkeiten. Zwischen diesen drei Arten gibt es, wie noch zu zeigen sein wird, Überschneidungen.

Anschaulich-meßbare Sachverhalte bedürfen keiner Bewahrheitung, weil sie, wenn überhaupt Aussagen über sogenannte reale Sachverhalte möglich sein sollen, nicht geleugnet

werden können; also sind sie absolut wahr, d.h. nicht weiter bewahrheitungsbedürftig, vorausgesetzt, daß sie sich nicht als Irrtum erweisen und damit hinfällig werden. Ein solcher Sachverhalt kann also aufgrund neuer Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wahr sein. Zu den anschaulich-meßbaren Sachverhalten gehört selbstverständlich auch anschaulich-meßbares Verhalten von Lebewesen.

Logische Grundsätze benötigen ebenfalls keine Bewahrheitung, weil eine solche diese Grundsätze schon voraussetzt, wie am Satz vom Grund oben demonstriert. Auch würde sich ihre Leugnung in einer Argumentation selbst widersprechen bzw. aufheben, indem sie darin von ihnen Gebrauch machen müßte; z.B. hinsichtlich des Satzes vom Widerspruch, dessen Leugnung – wie bereits eingangs angesprochen – zur Folge hätte, daß eine entsprechende Behauptung nicht mehr den Anspruch erheben könnte, wahr und nicht unwahr zu sein. Ein weiteres Beispiel ist der Satz vom Grund im Fall des Begründens seiner Infragestellung. Bezüglich der üblichen Differenzierung dieses Satzes in Real-, Erkenntnis- und Handlungsgrund gilt einschränkend, daß sie nicht zu ihm selbst gehört und deshalb einer Bewahrheitung bedarf. Auch kann diese Spezifizierung nicht als abgeschlossen gelten. Beides wird bei der anschließenden Besprechung der unmittelbaren Denknöwendigkeiten deutlich.

Während logische Grundsätze durch ihre Geltung als Denkprinzipien (Denkgesetze) wahr sind, ist eine unmittelbare Denknöwendigkeit durch sich selbst und darum unmittelbar notwendig wahr. Beispiele für unmittelbare Denknöwendigkeiten sind Erkenntnisse wie der Satz: Wenn A enthalten in B und B enthalten in A, dann  $A = B$ ; oder das planimetrische Axiom: Die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten ist eine Gerade. Ferner ist die Erkenntnis einer Identität, Übereinstimmung bzw. Gleichheit eine unmittelbare Denknöwendigkeit. Hierher gehören auch jene räumliche und zeitliche Verhältnisse betreffenden Erkenntnisse, für die Schopenhauer (1847, §§ 15 u. 38) einen eigenen sogenannten "Seinsgrund" einführt. Als solcher ist er aber der Grund von Erkenntnissen und daher doch wieder ein Erkenntnisgrund, so daß es deshalb keiner "vierten Wurzel" (neben dem Real-, Erkenntnis- und Handlungsgrund) des Satzes vom Grund bedarf. (Eine andere Sache ist es, daß die bisher beschriebene Dreigliederung keinen eigentlichen Bewußtseinsgrund berücksichtigt, wie er in Willensakten, die keinen Grund in der Außenwelt haben, erscheint.) Die für den "Seinsgrund" angeblich zeugenden Erkenntnisse sind aber weitere Beispiele für unmittelbare Denknöwendigkeiten: Bei gleichen Winkeln sind auch die Seiten eines Dreiecks gleich; der linke Handschuh paßt nicht zur rechten Hand; jede Zahl setzt die vorhergehenden als Gründe ihres Seins voraus etc.

Nicht zuletzt ist hier die Erkenntnis des Primats des Bewußtseins in der Erkenntnissuche zu nennen. Es ergibt sich daraus, daß das Bewußtsein die unmittelbarste und (im Gegensatz zur äußeren Erfahrung) einzige Erfahrung ist, die nicht bezweifelbar ist, ohne daß dies zu unlösbaren Widersprüchen führt. Ihre Leugnung würde sich selbst widerlegen, weil alles, was scheinbar Unmittelbareres vorgebracht werden könnte, als Behauptung und somit als Denkinhalt wiederum Ausdruck des Bewußtseins und damit eine Bestätigung für diese Wahrheit wäre. Es ist deshalb nur in Form eines Denkfehlers möglich, das Primat des Bewußtseins zu leugnen oder in Frage zu stellen, so daß dieses eine unmittelbare Denknöwendigkeit und folglich notwendig wahr ist. Seine Konsequenz ist, daß die Erkenntnissuche hinsichtlich anschaulich-meßbarer Sachverhalte und des diesen zugeordneten Realgrundes aus dem Satz vom Grund, vom Bewußtsein auszugehen hat, d.h. zunächst nur als gedankliche Sachverhalte erfaßbar sind, deren Grund (zunächst) im Bewußtsein zu suchen ist. Dasselbe gilt für den Handlungsgrund, sofern er angeblich nicht im Bewußtsein liegt und deshalb als ein anschaulich-meßbarer Sachverhalt mit realer Wesensart angesehen wird.

Die drei Arten nicht bewahrheitungsbedürftiger Sachverhalte überschneiden sich; z.B. der Satz vom Grund als logischer Grundsatz sowohl mit den unmittelbaren Denknöwendigkeiten insofern, als diese zu den in ihm geforderten Erkenntnisgründen gehören als auch mit den anschaulich-meßbaren Sachverhalten, die als solche die Realgründe bilden. Bei den letzteren Sachverhalten gilt z.B. auch der logische Satz vom Widerspruch (etwas kann nicht sein und

zugleich nicht-sein), ebenso wie dieser sich in der unmittelbaren Denknötwendigkeit "man kann nicht denken, daß man nicht denkt" (Denken ist nicht zugleich ein Nicht-Denken) zeigt.

Gegenüber nicht bewahrheitungsbedürftigen und deshalb grundsätzlich oder absolut wahren Sachverhalten können alle anderen Sachverhalte nur relativ wahr sein, indem sie in Relation zu den ersteren durch logische Ableitung von oder durch Übereinstimmung mit diesen bewahrheitet werden. Nicht bewahrheitungsbedürftige Sachverhalte bilden einen zureichenden Erkenntnisgrund für eine Behauptung also nicht nur in Form zweier Prämissen eines logischen Schlusses (logische Ableitung), sondern auch in Form eines einzelnen Sachverhalts bei der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen einer Behauptung und diesem Sachverhalt. Sehr wesentlich ist es für das Verständnis der Bewahrheitung durch die Übereinstimmung von anschaulich-meßbaren Sachverhalten mit Behauptungen, daß diese Sachverhalte immer nur (weil sich eine Bewahrheitung ausschließlich in Gedanken vollzieht) in formulierter, verbalisierter Form, d.h. als Ausdruck von Gedanken, den Behauptungen gegenübergestellt werden. Sie treten also in der Bewahrheitung von Behauptungen (die natürlich ebenfalls auf Gedanken beruhen) nur als gedankliche Sachverhalte auf. Die ihnen zuerkannte absolute Wahrheit betrifft lediglich die Existenz dieser Sachverhalte. Über ihre Wesensart, d.h. ihre Seinsart (ideal oder real), ist damit nichts ausgesagt. Eine Aussage darüber ist ein eigener behaupteter Sachverhalt, der als solcher einer Bewahrheitung bedarf, um wahr zu sein.

Anschaulich-meßbare Sachverhalte sind also in der Bewahrheitung sie betreffender Behauptungen zunächst nur Aussagen wie die anderen nicht bewahrheitungsbedürftigen Sachverhalte, d.h. wie logische Grundsätze und unmittelbare Denknötwendigkeiten. Als Beispiel diene ein beliebiger Naturvorgang wie etwa in der Behauptung: "Sich erwärmende Luft vergrößert ihr Volumen". Dieser behauptete Sachverhalt mit der wärmer werdenden Luft als Erkenntnisgegenstand und dem Sich-Ausdehnen als der ihm zugeschriebenen Eigenschaft stimmt inhaltlich überein mit der Beschreibung (Formulierung, Verbalisierung) des Ergebnisses eines entsprechenden Experiments. Damit stimmt Aussage (Behauptung) mit Aussage (Beschreibung) überein, wodurch die Behauptung bewahrheitet ist. Eine "praktische" Bewahrheitung ist nur scheinbar eine andere Bewahrheitungsform. Dabei entfällt lediglich die Formulierung des jeweils demonstrierten anschaulich-meßbaren Sachverhalts, so daß die Gegenüberstellung von Behauptung und jenem Sachverhalt hinsichtlich letzterem nicht in Aussageform, sondern nur gedanklich erfolgt. Die Bewahrheitung wird dabei durch Auslassung der Verbalisierung des anschaulich-meßbaren Sachverhalts weniger formal.

Ohne die Annahme von absolut Wahrem in Form letzter inhaltlicher Wahrheitsgründe kann es keine Wahrheit geben, die mehr als ein subjektives Fürwahrhalten ist. Denn ohne letzte Wahrheitsgründe von der Art, daß durch ihre Leugnung eine Bewahrheitung von Behauptungen unmöglich wird (wie das bei anschaulich-meßbaren Sachverhalten, logischen Grundsätzen und unmittelbaren Denknötwendigkeiten der Fall ist), führt ein Bewahrheitungsversuch zwangsläufig zu einer Voraussetzung von Unbewahrheitetem, obwohl Bewahrheitungsbedürftigem. Diesen Bewahrheitsfehler begeht die sogenannte Korrespondenz-Theorie der Wahrheit (in Tarskis Form als "Theorie der objektiven Wahrheit" von Popper [1979] vertreten), indem sie Aussagen (Behauptungen) mit "Tatsachen", mit dinglichen anschaulich-meßbaren Sachverhalten in Beziehung setzt. Damit postuliert sie für diese Sachverhalte eine reale Wesensart. Dieses Postulat bedarf aber als solches einer Bewahrheitung. Solange diese fehlt, ist jene eine Voraussetzung von Unbewahrheitetem. Zudem kann in einer Bewahrheitung, die immer ein gedanklicher Vorgang ist (dessen Ergebnis "Wahrheit" heißt), etwas anderes als Gedanken bzw. Aussagen gar nicht auftreten. Indem in der Korrespondenz-Theorie der Wahrheit nach einer Entsprechung von Aussagen (Behauptungen) mit dinglichen (realen) Sachverhalten gesucht wird, setzt sie eine Aussage, die als solche Ausdruck eines gedanklichen (begrifflichen) Sachverhalts ist, mit etwas in Beziehung, das keine Aussage und daher nicht Ausdruck von Gedanken ist, d.h. mit Sachverhalten



nicht gedanklicher Art. Die Bedeutung "nicht gedanklich" ist aber als Gedanke ein Widerspruch in sich, ein Denkfehler.

In Erwartung einer Übereinstimmung zweier Sachverhalte ist es widersinnig, in seiner Wesensart gänzlich Verschiedenes, angeblich Eigenständiges (Aussagen und reale Tatsachen), vergleichen zu wollen. Um diese Inkompatibilität aufgrund der unterschiedlichen Wesensart des zu Vergleichenden, d.h. von auf Gedanken gründenden Aussagen einerseits und von nicht auf Gedanken gründenden Sachverhalten andererseits (scheinbar) aufzuheben, führte Tarski eine Metasprache als Vergleichsebene ein. An dem Problem ändert sich dadurch aber nichts, weil jede Sprache auf Gedanken beruht, die anschaulich-meßbaren Sachverhalte dagegen, wie angenommen, nicht, wodurch das Problem ihres Vergleichs entsteht und bleibt.

In Wirklichkeit freilich wird auch in der Korrespondenz-Theorie die Beschreibung (Formulierung) von etwas (den sogenannten realen Tatsachen) und damit doch eine Aussage – wie sollte man sonst davon reden können? – mit einer Aussage (Behauptung) verglichen, so daß es sich in dieser Theorie um ein Scheinproblem handelt. Außerdem ist Wahrheit nicht nur in Aussagen über anschaulich-meßbare Sachverhalte zu finden, sondern ebenso in Sachverhalten nicht anschaulich-meßbarer Art, so daß diese Theorie alles andere als eine Wahrheitstheorie ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Bezeichnung "Wahrheitstheorie" wie eine "bewahrheitete Theorie" (vgl. oben) einen Widerspruch in sich darstellt. Als eine Theorie, die immer nur möglicherweise wahr und damit auch möglicherweise nicht-wahr sein kann und deshalb nicht wahr ist, bezieht die Begriffsverbindung "Wahrheitstheorie" die Bedeutungen (Eigenschaften) "wahr" und "nicht wahr" auf ein und denselben Erkenntnisgegenstand. Somit bildet sie einen Sachverhalt, der die beiden gegensätzlichen Bedeutungen in sich vereint, wodurch ein Widerspruch in sich entsteht.

So wenig der Satz vom (zureichenden) Grund einen letzten Grund im allgemeinen zuläßt, so notwendig macht die Bewahrheitung einer Behauptung letzte Erkenntnisgründe, die damit letzte Wahrheitsgründe sind. Diese sind die (obwohl im übrigen nicht grundlosen) nicht bewahrheitungsbedürftigen und deshalb hinsichtlich des Erkenntnisgrundes nicht begründungsbedürftigen Sachverhalte. Noch einmal: Keine nicht bewahrheitungsbedürftigen Sachverhalte anzunehmen und sie nicht an den Beginn bzw. rückschreitend an den Schluß einer Bewahrheitung zu stellen, bedeutet, den Bewahrheitsfehler der Voraussetzung von Unbewahrheitetem zu begehen. So wie für alles auf ihm Errichtete das Fundament die Voraussetzung darstellt, so sind logisch unbezweifelbare Sachverhalte die Grundlage für alles darauf logisch Aufgebaute. Nur wenn Wahres auf absolut Wahrem gründet, läßt sich wirklich nicht daran rütteln.

## LITERATUR

Popper, K.R., 1979, Ausgangspunkte, S. 137f., 204ff.

Schopenhauer, A., 1847, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, 2. Aufl.

Seibold, F., 1994, Über die Form des Philosophierens, ISBN 3-89501-050-2.

Wolff, M., 1986, Der Satz vom Grund oder: Was ist philosophische Argumentation, in: Neue Hefte für Philosophie, 26 (1986), S. 90ff.